Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 32 (1959)

Heft: 2

Artikel: Von Monat zu Monat : Massnahmen zur Lösung des Instruktorenproblems

Autor: Kurz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-517327

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FOURIER

Gersau, Februar 1959
Erscheint monatlich
32. Jahrgang Nr. 2

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion Amtlich beglaubigte Auflage 6894 Exemplare

VON MONAT ZU MONAT

Massnahmen zur Lösung des Instruktorenproblems

In seiner letzten Sitzung des Jahres 1958 hat der Bundesrat einen Beschluss verabschiedet, der eine Reihe von Massnahmen zur Verbesserung der Stellung der Instruktionsoffiziere und -unteroffiziere enthält. Dieser neueste Beschluss setzt einen Schlußstrich unter die verschiedenen Etappen der Revision unserer Instruktorengesetzgebung, deren Ziel darin bestand, die Anstellungs- und Arbeitsverhältnisse im Instruktionskorps zu verbessern und damit den nach wie vor erheblichen Rekrutierungsschwierigkeiten für diesen Beruf entgegenzuwirken. Die grosse Bedeutung, welche diesen Anstrengungen für unsere Armee zukommt, rechtfertigt eine etwas nähere Betrachtung.

Die Notwendigkeit des Vorhandenseins eines Instruktionskorps ist eine Konsequenz unseres Milizsystems. Die durch unsere Rekruten- und Kaderschulen laufenden Milizoffiziere kommen und gehen, so, wie es ihre Dienstdauer vorschreibt. Dieser stete Wechsel der Kader, die nur für die kurze Zeit ihrer eigenen Ausbildung einrücken, macht es notwendig, dass daneben noch ein Element in den Schulen und Kursen vorhanden ist, das gleichsam als ruhender Pol stets da ist und das die Kontinuität und die gute Tradition schweizerischer Soldatenausbildung hochhält. Dieses Element, dessen wesentlichste Aufgabe in der Leitung der Rekruten- und Kaderausbildung liegt, ist das *Instruktionskorps,* das, wie das Dienstreglement der schweizerischen Armee sagt, der «wichtigste Träger soldatischer Überlieferung und militärischer Grundsätze» ist. Unter dem Sammelbegriff Instruktoren sind sowohl die Instruktionsoffiziere wie auch die Instruktionsunteroffiziere verstanden. Die Aufgaben der Instruktionsoffiziere liegen namentlich im Gebiet der Erziehung, der allgemeinen Ausbildung und der taktischen Schulung von Führern und Truppe, während die Instruktionsunteroffiziere vor allem für die technische Instruktion eingesetzt werden; sie sind die ersten Mitarbeiter ihrer Schulkommandanten in der Ausbildung an Geräten, Waffen, Motoren usw.; die fortschreitende Technisierung der Armee hat den Instruktionsunteroffizieren wesentlich vermehrte Aufgaben gebracht, weshalb ihr Bestand in den letzten Jahren sehr stark erhöht wurde. Ende 1958 zählte unsere Armee 368 Instruktionsoffiziere und 356 Instruktionsunteroffiziere; die beiden Gruppen sind somit heute ungefähr gleich stark, nachdem noch vor wenigen Jahren das Zahlenverhältnis 3:2 zugunsten der Offiziere gelautet hat.

Die Instruktoren sind Beamte des Bundes. Wie ihr Name sagt, ist ihre Aufgabe die des militärischen Lehrers. Sie sind somit nicht «Berufsoffiziere» im Sinne ausländischer Gesetzgebungen; denn ihr Beruf besteht nicht in der Ausübung eines militärischen Kommandos, sondern in der Tätigkeit als Ausbildner in Schulen und Kursen. Dagegen sind sie in der Armee den reinen Milizoffizieren gleichgestellt. Der Beruf des Instruktors hat seine sehr ausgeprägten Licht- und Schattenseiten, wie sie keiner andern beruflichen Tätigkeit des öffentlichen Rechts eigen sind. Neben zahlreichen Schönheiten dieser Arbeit stehen auch eine Reihe von erheblichen Erschwerungen: dieser Beruf bringt nicht nur eine höchst unregelmässige Arbeitszeit mit sich, sondern er macht auch zahlreiche Abwesenheiten von Familie und Heim notwendig und führt zwangsläufig nicht selten zu Versetzungen von einem Waffenplatz zum andern. Dazu kommt, dass der Instruktor zeitlebens in die Strenge des militärischen Dienstbetriebes mit seinen betonten Unterordnungs- und Verantwortungsverhältnissen eingespannt ist. Schliesslich ist der Instruktor in seiner Arbeit zweifellos auch vermehrten körperlichen Gefahren ausgesetzt.

Diese mannigfachen Erschwerungen, im Verein mit den Auswirkungen der heutigen Konjunktur, haben in diesem Beruf seit langer Zeit erhebliche Nachwuchsschwierigkeiten bewirkt. Seit Jahr-

zehnten leidet unser Instruktionskorps unter höchst nachteiligen Unterbeständen, deren gefährliche Folgen vor allem in einer Überbeanspruchung der vorhandenen Instruktoren liegen. Seit jeher war es deshalb eines der besonderen Anliegen der verantwortlichen militärischen Stellen, Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Instruktorenberuf zu finden. Das Instruktorenproblem ist infolge der überaus komplexen Verhältnisse dieses Berufes seit langem eines der Sorgenkinder des EMD.

Schon während des Aktivdienstes hat sich der General mehrfach für eine Verbesserung der Verhältnisse, insbesondere für eine zahlenmässige Vergrösserung des Instruktionskorps, eingesetzt. Diese Vorschläge mussten jedoch für die Nachkriegszeit zurückgestellt werden, da man auf Grund der besonderen Verhältnisse der Kriegszeit keine endgültige Regelung treffen wollte. Deshalb wurde an eine grundlegende Revision der aus dem Jahre 1931 stammenden Instruktorenordnung erst in der Nachkriegszeit herangetreten. Die in den Jahren 1947 bis 1949 verwirklichten Reformen dürfen als die erste grosse Etappe in der Verbesserung der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Instruktoren bezeichnet werden; die treibende Kraft dieser ersten Phase war der damalige Ausbildungschef, Oberstkorpskommandant Hans Frick, der sich mit dem ganzen Gewicht seiner Persönlichkeit für die Revisionsarbeiten einsetzte, an denen sich v. a. auch die Schweizerische Offiziersgesellschaft beteiligte. Die wesentlichsten Neuerungen dieser ersten Gruppe von Revisionsmassnahmen bestanden in der Verbesserung der Stellung der Instruktionsaspiranten, in einer ganz erheblichen Erhöhung der Besoldungen namentlich der untern Grade der Instruktoren und einer vermehrten geistigen Förderung der angehenden Instruktionsoffiziere an der militärwissenschaftlichen Abteilung der ETH. Neu waren ferner Schutzvorschriften, die jenen Instruktoren, die sich für diesen Beruf nicht oder nicht mehr eignen, den Übertritt in eine andere Tätigkeit finanziell erleichtern oder die vorzeitige Pensionierung ermöglichen sollten. Einen Anreiz besonderer Art bildete die neu geschaffene Möglichkeit der Haltung eines Instruktorenwagens; bei berittenen Truppen blieb die Haltung von Rationspferden weiter bestehen.

Trotz der wesentlichen Verbesserungen, die im Verlauf dieser ersten Revisionsetappe der Jahre 1947 bis 1949 verwirklicht wurden, blieb das Problem nur teilweise gelöst. Nach wie vor bestanden im Instruktionskorps erhebliche Bestandeslücken; namentlich die technischen Truppen, in denen sich naturgemäss die Konkurrenz der auf Hochtouren laufenden Privatwirtschaft am stärksten auswirkte, wiesen alarmierende Unterbestände an Instruktoren auf. Diese Verhältnisse machten in den Jahren 1956 bis 1958 eine zweite Revisionsetappe der Instruktionsgesetzgebung notwendig. Ihr ging eine gründliche Abklärung des ganzen Fragenkomplexes durch die Verwaltung, durch zwei Personalverbände und namentlich durch die Schweizerische Offiziersgesellschaft voraus; auch die eidgenössischen Räte forderten mit einer Motion den Bundesrat auf, ungesäumt «Massnahmen zu treffen, um ein zahlenmässig genügendes und qualitativ hochstehendes Instruktionskorps heranzubilden».

Eine erste Phase der zweiten Revisionsetappe wurde mit den Bundesratsbeschlüssen vom 28. Dezember 1956 / 1. Februar 1957 verwirklicht und brachte in erster Linie eine Erhöhung der Anfangsbesoldungen der Instruktoren, die Ausrichtung einer Funktionszulage an die Oberstleutnants und Majore, die jährlich mindestens eine Rekrutenschule oder eine Schule von ungefähr gleicher Dauer kommandieren. Im weiteren wurde die Uniformentschädigung an die Teuerung angepasst. Schliesslich erfuhren mit Rücksicht auf die häufigen Versetzungen der Instruktoren auch die Vorschriften über den Wohn- und Dienstort eine erhebliche Milderung durch eine Erleichterung der Wohnsitznahme ausserhalb des Dienstortes.

Den zweiten Schritt in diesen jüngsten Revisionsarbeiten hat der Bundesrat nun mit seinem Beschluss vom 30. Dezember 1958 getan. Dieser brachte eine Gesamtrevision der Instruktorenordnung und ihre Anpassung an die heutigen Verhältnisse und Bedürfnisse. Seine wesentlichsten Neuerungen liegen in einer erheblichen Verbesserung der Fürsorge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Instruktionsdienst. Diesem Punkt kommt insofern besondere Tragweite zu, als der militärischen Tätigkeit, insbesondere derjenigen der Instruktionsoffiziere, gewisse altersmässige Grenzen gesetzt sind, die unter Umständen ein Ausscheiden aus dem Bundesdienst vor dem Erreichen des normalen Pensionierungsalters notwendig machen — sofern nicht eine Verwendung des betroffenen Instruktors an einer anderen Stelle der Militärverwaltung möglich ist. Im weiteren brachte die neue Ordnung eine klarere Regelung der Nebenbezüge sowie der Ferien und der dienstfreien Zeit, und schliesslich wurden die Wohnsitzvorschriften in dem Sinne nochmals gelockert, dass der Instruktor nun einen vom Dienstort unabhängigen Wohnort wählen und trotzdem einen Teil der Kosten für Unterkunft und Verpflegung am Dienstort verrechnen kann,

wenn es die Bedürfnisse des Dienstes zulassen. Damit dürfte es möglich sein, die früher notwendigen, allzu häufigen Wohnortwechsel auf ein tragbares Mass zu senken.
Mit diesen Neuerungen hat das Dienstverhältnis der Instruktoren eine überaus grosszügige Verbesserung erfahren, wie sie keiner andern Personalkategorie des Bundes zugestanden wird; insbesondere die heutige Besoldungsregelung darf zweifellos als sehr gut bezeichnet werden. Da jedoch die für die Armee höchst wichtige Berufsgruppe der Instruktoren ihre Arbeit auch unter besonders erschwerten Verhältnissen leistet, ist diese Sonderstellung sicher gerechtfertigt. Hoffen wir, dass sie ihre Früchte tragen wird!
Diese Massnahmen, mit denen den Schwierigkeiten in der Nachwuchsrekrutierung für das Instruktionskorps begegnet werden soll, stehen auf der selben Ebene wie die Massnahmen zur Förderung des allgemeinen Kadernachwuchses in der Armee. Auch hier waren in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Erleichterungen notwendig, um der Armee die von ihr benötigten jungen Kader zuzuführen. Darüber ein nächstes Mal. K.

Kleine Mitteilungen

Neuer Leiter der Soldatenfürsorge

Auf Ende 1958 trat der Sektionschef der Zentralstelle für Soldatenfürsorge, *Eduard Rüegg,* altershalber unter Verdankung der geleisteten Dienste in den Ruhestand. Um aus seinen langjährigen Erfahrungen im Fürsorgewesen der Armee weiterhin Nutzen zu ziehen, wurde Herr Rüegg zum Sachverständigen des Militärdepartements in der Stiftungsversammlung der Schweizerischen Nationalspende bestimmt. Zu seinem Nachfolger bei der Zentralstelle für Soldatenfürsorge hat das EMD *Edouard Baudet,* von Bottens VD, bisher Fürsorgekommissär bei der Direktion der Sozialen Fürsorge der Stadt Bern, ernannt.

Das Bundesamt für Sozialversicherung über die Arbeit der Rechnungsführer im Jahre 1957

Truppenrechnungsführer

Die im Berichtsjahr von der ZAS durchgeführte Prüfung von rund 334 000 (514 000) Soldtagemeldungen (Meldekarten) aus dem Jahre 1956 ergab, dass die Rechnungsführer in 25 (57) Fällen die Meldekarten doppelt ausgestellt hatten, was zweifache Auszahlung von Entschädigungen zur Folge hatte. Bei gleicher Gelegenheit wurde festgestellt, dass 557 (655) Meldekarten von den Rechnungsführern unrichtig ausgestellt wurden, was zur unrechtmässigen Auszahlung von 3467 (4784) Tagesentschädigungen im Gesamtbetrage von Fr. 18 068.— (Fr. 24 970.—) führte. Wie in den früheren Jahren wurden insbesondere Mutationen — wie die Gewährung unbesoldeten Urlaubes, die Evakuation in ein Spital und der Übertritt in eine andere Einheit — nicht beachtet. Ausserdem sind unrichtigerweise Tage vor dem Einrücken oder nach der Entlassung als Diensttage bescheinigt worden.
Wie in den Vorjahren, darf die Tätigkeit der Rechnungsführer gesamthaft als befriedigend bezeichnet werden. Immerhin wurden recht häufig Fehler formeller Art gemacht, die zwar nicht zu unrechtmässigem Bezug von Entschädigungen führten, aber den Ausgleichskassen und der ZAS Mehrarbeit verursachten. Das BSV machte die Truppenrechnungsführer auf solche Fehler laufend aufmerksam.
In sämtlichen Quartiermeister-, Fourier- und Fouriergehilfenschulen wurden vom BSV wiederum Instruktionskurse abgehalten.

Korrigenda

Ausbildungskurse für Offiziere

(anstatt TTK II wie in der Januar-Nummer aufgeführt)

Taktisch-Technischer Kurs I und II der Vpf. Trp.

vom 12. Oktober bis 31. Oktober (für Oblt. der Vpf. Trp., des Qm.-Dienstes und der Feldpost, sowie für Hauptleute der Vpf. Trp., des Kommissariats- und des Qm.-Dienstes, sowie Oblt. der Feldpost)